

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für Sie als Inhaber einer Erlaubnis als registrierter Versender für Energieerzeugnissen von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung - insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer- Durchführungsverordnung (EnergieStV) - sowie die in der Erlaubnis getroffenen Regelungen. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter www.zoll.de zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

1.	Berechtigung zum Versand von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung <p>Als registrierter Versender für Energieerzeugnisse dürfen Sie ausschließlich die in der Erlaubnis genannten Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung versenden. Die Energieerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung befördert werden</p> <p>1.) von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet</p> <ul style="list-style-type: none">a) in Steuerlager in anderen Mitgliedstaaten,b) in Betriebe von registrierten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten,c) zu Begünstigten im Sinn des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG in anderen Mitgliedstaaten. <p>2. von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet</p> <ul style="list-style-type: none">a) in Steuerlager im Steuergebiet.b) zu Begünstigten nach § 9c EnergieStG im Steuergebiet. <p>3.) von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort, an dem die Energieerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft verlassen.</p> <p>Ort der Einfuhr ist</p> <ul style="list-style-type: none">a) beim Eingang von Energieerzeugnissen aus Drittländern der Ort, an dem sich die Energieerzeugnisse bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Artikel 79 des Zollkodex befinden,b) beim Eingang von Energieerzeugnissen aus Drittgebieten der Ort, an dem die Energieerzeugnisse in sinngemäßer Anwendung von Artikel 40 des Zollkodex zu stellen sind. <p>Drittländer sind die Gebiete, die außerhalb des Verbrauchsteuergebietes der Europäischen Gemeinschaft liegen und nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören. Drittgebiete sind die Gebiete, die außerhalb des Verbrauchsteuergebietes der Europäischen Gemeinschaft liegen, aber zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören.</p> <p>Voraussetzung für die Beförderung der Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung im Rahmen der Erlaubnis als registrierter Versender ist die vorherige Überführung der Energieerzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr. Bei Erstellung des Entwurfes des elektronischen Verwaltungsdokuments ist die entsprechende Nummer des zollrechtlichen Abfertigungspapiers anzugeben.</p> <p>Als Nachweis der Berechtigung zum Versand von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung wurde Ihnen die in der Erlaubnis genannte Verbrauchsteuer-Versendernummer zugeteilt.</p> <p>Für die Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung benötigen Sie darüber hinaus die Verbrauchsteuernummer des Empfängers (siehe hierzu auch Nr. 8).</p>
2.	EMCS <p>Das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS ist ein System, über das Personen, die an Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung beteiligt sind, elektronische Meldungen über Bewegungen dieser verbrauchsteuerpflichtigen Waren mit der Zollverwaltung austauschen.</p> <p>Das Bundesministerium der Finanzen hat durch eine Verfahrensanweisung festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Personen, die für Beförderungen unter Steueraussetzung das elektronische Verwaltungsdokument verwenden, mit den Zollbehörden elektronisch Nachrichten über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem (EMCS) austauschen. Damit auf diese Weise elektronisch Nachrichten übermittelt werden können, bedarf es der vorherigen Anmeldung bei einer vom Bundesministerium der Finanzen in der Verfahrensanweisung bekannt gegebenen Stelle.</p> <p>Nach § 28a EnergieStV sind Sie verpflichtet, die in der Verfahrensanweisung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten. Die Verfahrensanweisung und weitere Informationen sind vom Bundesministerium der Finanzen im Internet unter www.zoll.de veröffentlicht. Bitte beachten Sie die Regelungen der §§ 28b ff EnergieStV.</p> <p>Beförderungen im EMCS-Verfahren sind seit dem 1. Januar 2011 innergemeinschaftlich vorgeschrieben (§ 9d EnergieStG).</p> <p>Bei der Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung an Begünstigte ist grundsätzlich neben den oben angeführten Beförderungspapieren eine Freistellungsbescheinigung mitzuführen.</p>

3.	<p>Steuerlicher Beauftragter und Betriebsleiter</p> <p>Es steht Ihnen frei, einen steuerlichen Beauftragten nach § 214 AO oder einen steuerlichen Betriebsleiter nach § 62 EnergieStG zu bestellen. Verwenden Sie dazu bitte den Vorruck 3700 in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung wird erst wirksam, nachdem das HZA zugestimmt hat.</p>
4.	<p>Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung</p> <p>Tritt während der Beförderung von Energieerzeugnissen im Steuergebiet eine Unregelmäßigkeit auf, entsteht die Steuer, es sei denn, dass die Energieerzeugnisse nachweislich an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung oder von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind.</p> <p>Als Unregelmäßigkeit gilt ein während der Beförderung unter Steueraussetzung eintretender Fall, auf Grund dessen die Beförderung oder ein Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet werden kann (§ 14 Abs. 1 EnergieStG). Ausgenommen hiervon sind die in § 8 Abs. 1a EnergieStG geregelten Fälle, in denen die Steuer nicht entsteht.</p> <p>Wird während der Beförderung unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Ort der Einfuhr in einem anderen Mitgliedstaat im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung als entstanden (§ 14 Abs. 3 EnergieStG). Im Hinblick auf mögliche Steuerschuldner wird auf § 14 Abs. 6 EnergieStG verwiesen.</p>
5.	<p>Steueraufsicht und Außenprüfung</p> <p>Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht im Sinne von § 209 AO. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind u. a. berechtigt, Ihre Betriebsräume und Betriebsgrundstücke während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Sie haben den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.</p>
6.	<p>Widerruf der Erlaubnis</p> <p>Das HZA hat die Erlaubnis als registrierter Versender zu widerrufen, wenn eine geleistete Sicherheit nicht ausreichend oder eine der nachstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen ordnungsmäßiger kaufmännischer Bücher • Rechtzeitige Aufstellung von Jahresabschlüssen • Steuerliche Zuverlässigkeit.
7.	<p>Erlöschen der Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis als registrierter Versender erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Widerruf, b) durch Verzicht, c) durch Fristablauf, d) durch Übergabe des Betriebes an Dritte, e) durch Tod des Inhabers der Erlaubnis, f) durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist, g) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers der Erlaubnis oder durch Abweisung der Eröffnung mangels Masse <p>im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit § 14 Abs. 4 EnergieStV in sinngemäßer Anwendung nichts anderes bestimmt (§ 26 Abs. 7 EnergieStV).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass in den Fällen der Buchstaben b bis g die Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt und es somit keines Widerrufs durch das HZA bedarf.</p>
8.	<p>Informationen zu Verbrauchsteuernummern und Daten im Zusammenhang mit der Erlaubnis</p> <p>8.1 Erfassung der Verbrauchsteuernummer in der SEED-Datenbank</p> <p>Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union informieren sich gegenseitig über bestehende verbrauchsteuerpflichtige Erlaubnisse für die Lagerung und Beförderung sowie den Empfang von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung. Auf Anfrage erteilt das HZA Stuttgart, Hackstraße 85, 70190 Stuttgart (Tel.: 0711/922-2146, -2148, -2265, -2325, -2849 und -2904) Auskunft über Empfangsberechtigte in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten.</p> <p>8.2 Abfrage der Verbrauchsteuernummern durch Wirtschaftsbeteiligte</p> <p>Beim Hauptzollamt Stuttgart - Sachgebiet B - Arbeitsgebiet EMCS - können Wirtschaftsbeteiligte schriftlich, per Telefax oder per E-Mail anfragen, ob die von Ihrem Geschäftspartner gemachten Angaben mit den in der gemäß VO (EU) 389/2012 zentral geführten SEED-Datenbank gespeicherten Daten übereinstimmen. Zur aktuellen Anschrift und den Telefonnummern des Sachgebietes B - Arbeitsgebiet EMCS - siehe 8.1 oder im Internet unter www.zoll.de.</p> <p>Des Weiteren ist es Wirtschaftsbeteiligten möglich, über die EU-Datenbank „SEED on Europa“ diese Daten abzufragen. Im Internet finden Sie diese Datenbank unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/seedcau_de.htm</p>